



Stadt Nürnberg · Rathaus · 90403 Nürnberg

001

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr
Herrn Staatsminister Joachim Herrmann
Odeonsplatz 3
80524 München

Stadt Nürnberg

Der Oberbürgermeister

OK

28. Okt. 2016

**Entwurf der Vollzugshinweise zum GlüStV und AGGlüStV
Verfahrensvorschlag der Städte Augsburg, Ingolstadt, München,
Nürnberg und Regensburg**

Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

Tel.: (0)9 11 / 2 31-50 90

Fax: (0)9 11 / 2 31-36 78

obm@stadt.nuernberg.de

www.nuernberg.de

Anlagen:

- Verfahrensvorschlag der Städte Augsburg, Ingolstadt, München, Nürnberg und Regensburg
- Kartenauszug der Stadt Nürnberg

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

der Bayerische Städtetag hat zum Entwurf der Vollzugshinweise zum Glücksspielstaatsvertrag und dem bayerischen Ausführungsgesetz in mehreren Punkten sehr kritisch Stellung genommen, weil er der Situation in den Großstädten nicht gerecht wird. Die Städte Augsburg, Ingolstadt, München, Nürnberg und Regensburg haben sich deshalb über die Situation in den Städten und eine einheitliche Verfahrensweise zur Handhabung des Mehrfachkomplexverbots, des Abstandsgebots und der Befreiungsmöglichkeit verständigt, die in den beiliegenden Eckpunkten beschrieben ist. Gegenüber den Vollzugshinweisen enthalten diese insbesondere folgende Unterschiede:

- Bei den Befreiungen für Mehrfachkomplexe nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV, Art. 12 AGGlüStV lehnen die Städte die Anerkennung der TÜV-Zertifizierung als Anpassungskonzept ab und sehen nur in einer Reduzierung der Spielgeräte ein geeignetes Anpassungskonzept, das den Zielen und Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages gerecht wird. Dafür sind sie bereit, die Härtefallprüfung nach einem einheitlichen, pauschalieren und sehr großzügigen Kriterium durchzuführen. Jeder Spielhalle wird eine mindestens 10jährige Betriebsdauer ab erstmaliger Genehmigung des Objektes oder einer relevanten, vor In-

krafttreten des Glücksspielstaatsvertrags getätigten Investition zuerkannt.

Seite 2 von 3

- Bei der Prüfung des Abstandsgebotes, zu dem die Vollzugshinweise leider überhaupt keine Aussagen enthalten, sehen die Städte aufgrund der örtlichen Situationen nur in der Objektbestandsdauer ein objektives und praktikables Auswahlkriterium. Andere Kriterien wie die Nähe zu Kinder- und Jugendeinrichtungen und die gewerberechtliche Zuverlässigkeit des Spielhallenbetreibers ließen keine praktikable Auswahl zu. Sie sollen aber geprüft und bei augenfälligen Unterschieden mit der Bestandsdauer abgewogen werden. Aufgrund der nicht ganz schlüssigen Sichtweise des Innenministerium zur Erlaubniserteilung bei der Übernahme von Spielhallen wird bei der Bestandsdauer von der erstmaligen Erlaubnis für dieses Objekt ausgegangen und nicht von der Erlaubnis für den derzeitigen Betreiber.
- Unterlegenen konkurrierenden Spielhallen wird die Befreiungsmöglichkeit nach den gleichen Kriterien wie bei Mehrfachkomplexen ohne eine Reduzierung der Spielgeräte zugestanden.

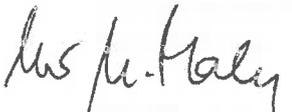
Bezüglich der pauschalierten Härtefallanerkennung nach Investitionen müssten die Vollzugshinweise noch die Art und Höhe der anzuerkennenden Investitionen festlegen (damit nicht z.B. ein neuer Anstrich oder der Austausch von defekten Wasserhähnen einen Härtefall begründen kann). Denkbar wäre auch, die Anerkennung von Investitionen von der Bewertung durch einen Wirtschaftsprüfer abhängig zu machen.

Bei der Dichte von Spielhallen in den Städten sind Vollzugsregelungen zur Handhabung des Abstandsgebotes unverzichtbar. Dies verdeutlicht der beiliegende Kartenauszug der Stadt Nürnberg mit Spielhallen und deren 250m-Umkreisen. In den anderen Städten stellt sich die Situation ähnlich dar. Ohne Festlegung eines primären Auswahlkriteriums kann nicht bestimmt werden, welche Spielhallen überhaupt in einem 250m-Umkreis miteinander konkurrieren. Dass es sich bei der Ausnahmemöglichkeit vom Abstandsgebot nach Art. 9 Abs. 3 Satz 2 AGGlüStV um eine Ermessensentscheidung handelt, die die Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und die Lage des Einzelfalls berücksichtigen soll, kann kein Argument dafür sein, zur äußerst schwierigen Handhabung des Abstandsgebotes keinerlei Vollzugshinweise zu geben.

Die Überlegungen der fünf Städte stellen eine sehr praktikable und verhältnismäßige Vorgehensweise dar, die Ziele und Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages und des bayerischen Ausführungsgesetzes umzusetzen. Aufgrund der äußerst komplexen Situation, der zu erwartenden Vielzahl von Klagen und des Umstandes, dass vor allem die Großstädte betroffen sind und dort eine schrittweise Reduzierung der Spielhallen ab 01.07.2017 erwartet wird, möchte ich Sie bitten, die besondere Situation in den Großstädten und die dargestellten Eckpunkte bei der angekündigten Überarbeitung der Vollzugshinweise zu berücksichtigen. Für Fragen und eine weitere Abstimmung stehen die beteiligten Ämter der Städte und ich gerne zur Verfügung.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Ulrich Maly